

Richtlinien für den Umgang mit Plagiaten

vom 19. August 2025

Geltungsbereich	– Studierende der PHTG sowie Personen in Weiterbildung an der PHTG
Gültigkeit	– ab Herbstsemester 2025/26
Beschlussinstanz	– Hochschulleitung
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">– Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992, SR 231.1– Gesetz über die tertiäre Bildung vom 24. Oktober 2001, RB 414.2– Disziplinarordnung der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 26. November 2010, RB 414.243– Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 21. November 2019, RB 414.24– Reglement über die Studiengänge Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 und Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 10. November 2009, RB 414.21– Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 24. Februar 2011, RB 414.26– Reglement über den Studiengang Sekundarstufe II der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 27. Februar 2009, RB 414.25– Reglement über den Masterstudiengang Frühe Kindheit der Pädagogischen Hochschule Thurgau und der Universität Konstanz vom 12. September 2011, RB 414.22– Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 1. März 2023
Mitgeltende Richtlinien	<ul style="list-style-type: none">– Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflicht (KGU / PS / Sek I / Sek II)– Leitfaden Zitieren und Bibliografieren der Pädagogischen Hochschule– Hinweise zum Einspracheverfahren für Studierende und Studieninteressierten an der PHTG

1 Plagiatsbegriff

- 1.1 Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (folgend URG) gewährt Werken urheberrechtlichen Schutz (Art. 1 lit. a URG). Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 1 URG).
- 1.2 Werden solche Werke (zum Beispiel literarische, wissenschaftliche oder andere Sprachwerke; Werke der Musik und andere akustische Werke; Werke der bildenden Kunst etc.; vgl. Art. 2 Abs. 2 URG) anderer Personen ganz oder in Ausschnitten übernommen und ohne Angabe der Quelle unter dem eigenen Namen herausgegeben oder in eine eigene Leistung integriert, so spricht man von Plagiaten. Plagiate sind eine Form des Diebstahls geistigen Eigentums und können eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Mit anderen Worten begeht ein Plagiat, wer Fremdes als Eigenes ausgibt.
- 1.3 Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden (Art. 25 URG).
- 1.4 Urhebende Person ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Einem durch eine Künstliche Intelligenz (KI) geschaffenen Werk fehlt es in der Regel an dem erforderlichen Mass an Eigenleistung der mit KI arbeitenden Person. KI selbst ist keine natürliche Person, bezieht indes Quellen von natürlichen Personen. Deshalb sind Zitate von Texten, die mit KI geschaffen wurden, auch als solche zu kennzeichnen.
- 1.5 Der subjektive Tatbestand des Plagiats setzt keinen Vorsatz voraus. Auch wenn die Quellenangabe versehentlich oder aus Unwissen fehlt, liegt ein Plagiat vor.

2 Plagiatsformen

- 2.1 Ghostwriting: Jemand reicht ein Werk unter dem eigenen Namen ein, das von einer anderen Person im Auftrag oder ausschliesslich von KI erstellt wurde.
- 2.2 Vollplagiat: Jemand reicht ein fremdes Werk unter dem eigenen Namen ein. Fremd ist auch ein Werk, das ausschliesslich durch KI erstellt wurde.
- 2.3 Selbstplagiat: Jemand reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) bei verschiedenen Anlässen bzw. in unterschiedlichen Zusammenhängen ein.
- 2.4 Übersetzungsplagiat: Jemand übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile davon und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus.
- 2.5 Copy & Paste-Plagiat: Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne diese als Zitate kenntlich zu machen und ohne die Quelle anzugeben. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet oder solchen, die von KI generiert wurden, ohne entsprechende Quellenangaben.
- 2.6 Paraphrasierungsplagiat: Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und verwendet sie mit leichten Textanpassungen und -umstellungen in der eigenen Arbeit, ohne die Quelle auszuweisen.

- 2.7 Quelle verstecken: Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert auch die entsprechende Quelle, aber nicht im Kontext der übernommenen Textteile.

3 Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI)

- 3.1 Ist mit den für den Leistungsnachweis zuständigen Dozierenden nichts anderes vereinbart und gibt keine Quellenangabe Auskunft über den redlichen Einsatz von KI, ist implizit davon auszugehen, dass der Leistungsnachweis von der studierenden Person bzw. der Person in Weiterbildung vollumfänglich selbst verfasst wurde.
- 3.2 Bei unredlichem Einsatz einer KI können Verstöße gegen die Regel guter wissenschaftlicher Praxis und somit Plagiatsformen vorliegen (vgl. oben Ziff. 2.1 ff.).

4 Verfahrensablauf und Verfahrensleitung bei Plagiatsverdacht

- 4.1 Wenn seitens einer dozierenden Person ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung an der PHTG ein Plagiat eingereicht wurde, meldet sie dies der zuständigen Studiengangsleitung.
- 4.2 Ein hinreichender Plagiatsverdacht ist bereits anzunehmen, wenn Anzeichen auf ein Plagiat hindeuten, also eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Plagiats besteht.
- 4.3 Die Studiengangsleitung prüft, ob ein begründeter Plagiatsverdacht vorliegt. Hierzu kann eine Zweitmeinung einer dozierenden Person eingeholt werden.
- 4.4 Liegt kein begründeter Plagiatsverdacht vor, gilt das Verfahren als beendet.
- 4.5 Ist strittig, ob es sich um einen begründeten Plagiatsverdacht handelt, kann die Studiengangsleitung die studierende Person bzw. die Person in Weiterbildung mit dem Plagiatsverdacht konfrontieren und vor der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens durch die Rektorin anhören.
- 4.6 Erweist sich der Plagiatsverdacht nach Anhörung der studierenden Person bzw. der Person in Weiterbildung als unbegründet, wird das Verfahren durch die Studiengangsleitung beendet (Mitteilung an die studierende Person bzw. an die Person in Weiterbildung).
- 4.7 Wenn sich der Plagiatsverdacht als begründet erweist, eröffnet die Rektorin oder der Rektor – auf Antrag – ein Disziplinarverfahren und beauftragt die zuständige Studiengangsleitung oder einen Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Disziplinarordnung der PHTG).
- 4.8 Die beschuldigte Person wird, zur Sicherstellung der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, von der zuständigen Studiengangsleitung oder dem Ausschuss zur Anhörung eingeladen. Dabei geht es um die Konfrontation mit dem Vorwurf, um die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie um Informationen über das weitere Vorgehen.
- 4.9 Das rechtliche Gehör kann auch durch das Einfordern einer schriftlichen Stellungnahme seitens der studierenden Person bzw. seitens der Person in Weiterbildung gewährt werden. Dies vor allem dann, wenn bereits ein Gespräch nach Ziffer 4.5 stattgefunden hat.

- 4.10 Erweist sich der Plagiatsverdacht während des Verfahrens als nicht gegeben, kann die Rektorin oder der Rektor das Verfahren einstellen.
- 4.11 Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet die Hochschulleitung über den Ausgang des Verfahrens (§ 7 Abs. 1 Disziplinarordnung der PHTG).
- 4.12 Gegen den Entscheid der Hochschulleitung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Department für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die tertiäre Bildung).

5 Verfahrensgebühren

- 5.1 Im Verwaltungsverfahren können Gebühren erhoben werden (§ 11 Abs. 1 Gebührenreglement PHTG i. V. m. Anhang 1: Gebührenreglement PHTG, Höhe der Gebühren).
- 5.2 Die Hochschulleitung entscheidet bei der Bemessung der Verfahrensgebühren nach ihrem pflichtgemässen Ermessen. Zu berücksichtigen sind dabei Kriterien wie Zeitaufwand, finanzielle und rechtliche Tragweite sowie die finanzielle Leistungskraft der fehlbaren Person.

6 Anwendbare Kriterien

- 6.1 Die Disziplinarstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstosses, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person sowie nach Umfang und Wichtigkeit der gefährdeten oder verletzten Interessen der PHTG (§ 7 Abs. 2 Disziplinarordnung der PHTG).
- 6.2 Objektiv hat sich die Art und Dauer der zu bestimmenden Disziplinarmassnahme primär nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen zu orientieren. Sekundär ist auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. In Plagiatsfällen etwa sind die Hochschulinteressen wesentlich tangiert, da die Einreichung eines Plagiats den Versuch darstellt, die Zulassung zum Hochschulabschluss mit unerlaubten Mitteln zu erlangen. Es sind auch die Interessen der Öffentlichkeit tangiert, da ein Plagiat (sofern es unentdeckt bleibt) mittelbar den Erwerb eines akademischen Titels ermöglicht, der auf diese Weise nicht hätte erlangt werden dürfen.

7 Wiederholung des Leistungsnachweises

- 7.1 Der wegen eines Plagiats als ungültig erklärte bzw. mit «F» oder «nicht erfüllt» beurteilte Leistungsnachweis muss wiederholt werden. Diese Wiederholung kann auch aus einer Nachleistung mit neu festgelegten Inhalten und Rahmenbedingungen bestehen.
- 7.2 Ein wiederholter Leistungsnachweis wird maximal mit dem Prädikat «erfüllt» beziehungsweise mit der Note «E» beurteilt.

Diese Richtlinien wurden von der Hochschulleitung am 19. August 2025 genehmigt und treten per Herbstsemester 2025/26 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für den Umgang mit Plagiaten vom 3. Oktober 2023.

Die Rektorin
Prof. Dr. Sabina Larcher